

18.04.90

G - A - Fz - R

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Bierverordnung

A. Zielsetzung

Mit der Bierverordnung wird dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 12. März 1987 in der Rechtssache 178/84 zum Reinheitsgebot für Bier Rechnung getragen.

B. Lösung

Die zur Ausführung des Urteils des EuGH in der Rechtssache 178/84 erforderlichen Vorschriften werden in die Bierverordnung aufgenommen. Dem Urteil entgegenstehende Vorschriften des Biersteuergesetzes und der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz werden aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Bierverordnung keine zusätzlichen Kosten. Eventuelle Auswirkungen auf Einzelpreise sind unbedeutend, so daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Bundesrat

Drucksache 277/90

18.04.90

G - A - Fz - R

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Bierverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 680 40 - Bi 17/90

Bonn, den 18. April 1990

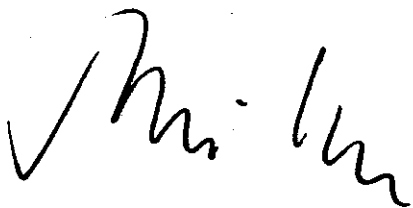
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Bierverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Bierverordnung
vom

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit verordnet

auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3, des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 19 Nr. 1 und 4 Buchstabe a und b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie

auf Grund des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 8 und 9 und Abs. 2 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Schutz der Bezeichnung Bier

(1) Unter der Bezeichnung Bier - allein oder in Zusammensetzung - oder unter Bezeichnungen oder bildlichen Darstellungen, die den Anschein erwecken, als ob es sich um Bier handelt, dürfen gewerbsmäßig nur Getränke in den Verkehr gebracht werden, die gegoren sind und den Vorschriften des § 9 Abs. 1, 2, 4 bis 6 und 11 des Biersteuergesetzes, den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und § 4 Abs. 1 und 2 entsprechen.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung hergestellte gegorene Getränke, die nicht den in Absatz 1 genannten Vorschriften entsprechen, vorbehaltlich des § 2 unter der Bezeichnung "Bier" gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, wenn sie im jeweiligen Herstellungsland unter der Bezeichnung "Bier" oder einer dieser Bezeichnung entsprechenden Verkehrsbezeichnung verkehrsfähig sind. Sind diesen Getränken zulassungsbedürftige Zusatzstoffe zugesetzt worden, so gilt dies jedoch nur, wenn für diese Zusatzstoffe eine Ausnahme nach § 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zugelassen worden ist.

(3) Ein Getränk, bei dem die Gärung unterbrochen ist, gilt ebenfalls als gegoren.

§ 2

Kenntlichmachung in den Fällen des § 1 Abs. 2

(1) Sind die in § 1 Abs. 2 genannten Getränke unter Verwendung von anderen als in § 9 Abs. 1, 2, 4 bis 6 und 11 des Biersteuergesetzes, den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und § 4 Abs. 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt worden, so dürfen sie gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn diese Stoffe nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 angegeben sind und dieser Angabe ein Zusatz vorangestellt ist, der auf die Verwendung hinweist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stoffe sind jeweils in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteiles zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung mit ihrer Verkehrsbezeichnung nach Maßgabe des § 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung anzugeben.

(3) Abweichend von Absatz 2 genügt bei in Anlage 2 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung aufgeführten Stoffen die Angabe der dort in Spalte 6 vorgesehenen Bezeichnung als Verkehrsbezeichnung. Gehören diese Stoffe zu einer der in Anlage 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung aufgeführten Klassen, so sind sie mit dem Namen dieser Klasse, gefolgt von der Verkehrsbezeichnung, anzugeben; gehört ein Stoff zu mehreren Klassen, so ist die Klasse anzugeben, der der Stoff auf Grund seiner hauptsächlichlichen Wirkung für das Bier zuzuordnen ist.

(4) Die Angaben sind in deutscher Sprache anzubringen:

1. auf Fertigpackungen im Sinne des § 14 Abs. 1 des Eichgesetzes deutlich sichtbar und abgehoben von allen anderen Angaben in leicht lesbarer, unverwischbarer Schrift in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung,
2. bei offenem Ausschank an augenfälliger Stelle, deutlich sichtbar und abgehoben von allen anderen Angaben in leicht lesbarer, unverwischbarer Schrift
 - a) in der Getränkekarte und im Aushang in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung und
 - b) auf Schildern in unmittelbarer Nähe des Zapfhahnes.

§ 3

Kenntlichmachung der Biergattungen

(1) Bier mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 7 vom Hundert darf nur unter der Bezeichnung "Bier mit niedrigem Stammwürzegehalt", Bier mit einem Stammwürzegehalt von 7 oder mehr als 7, aber weniger als 11 vom Hundert darf nur unter der Bezeichnung "Schankbier" gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

(2) Bier darf unter der Bezeichnung "Starkbier", "Bockbier" oder einer sonstigen Bezeichnung, die den Anschein erweckt, als ob das Bier besonders stark eingebraut sei, gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Stammwürzegehalt 16 vom Hundert oder mehr beträgt.

(3) Bier, das unter Verwendung von Zucker hergestellt ist, darf gewerbsmäßig nur mit der Angabe "unter Zuckerverwendung hergestellt" in den Verkehr gebracht werden. Bei Verwendung von Brennstempeln genügt die Bezeichnung "mit Zucker". § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4

Verwendung von Kohlensäure und Stickstoff

(1) Bei der Bierbereitung abgefangene Kohlensäure darf dem Bier zugesetzt werden.

(2) Kohlensäure und Stickstoff dürfen allgemein verwendet werden, wenn sie bis auf technisch unvermeidbare Mengen nicht in das Bier übergehen. Eine Erhöhung des Kohlensäuregehaltes des Bieres darf durch die Verwendung nicht eintreten.

(3) Bei außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung hergestelltem Bier dürfen Kohlensäure und Stickstoff ohne die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beschränkungen verwendet werden.

(4) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes braucht die Verwendung von Kohlensäure und Stickstoff nicht kenntlich gemacht zu werden.

§ 5

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 ein Getränk unter einer dort genannten Bezeichnung,
2. entgegen § 2 oder § 3 Abs. 3 ein Getränk, das nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht ist, oder
3. entgegen § 3 Abs. 1 Bier mit einem dort genannten Stammwürzegehalt nicht unter der vorgeschriebenen Bezeichnung

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

§ 6

Änderung des Biersteuergesetzes
und der Durchführungsbestimmungen
zum Biersteuergesetz

(1) Das Biersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1986 (BGBl. I S. 527) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 und 2 wird aufgehoben.
2. In § 18 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe "§ 10 Abs. 1 bis 3 Satz 1" durch die Angabe "§ 10 Abs. 3 Satz 1" ersetzt.

(2) In den Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-6-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747) werden § 20 Abs. 3 und 4, § 25 und § 26 Abs. 1 bis 3 aufgehoben.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Bier mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 7 vom Hundert darf abweichend von § 3 Abs. 1 noch bis zum 31. Mai 1991 unter der Verkehrsbezeichnung "Einfachbier" in Verkehr gebracht werden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Nach dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 12. März 1987 in der Rechtssache 178/84 zum Reinheitsgebot für Bier darf die Bundesrepublik Deutschland wegen Artikel 30 EWG-Vertrag nicht grundsätzlich das Inverkehrbringen von in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestelltem und in den Verkehr gebrachtem Bier untersagen, das nicht den §§ 9 und 10 des Biersteuergesetzes entspricht.

In dieser Verordnung werden die zur Ausführung des Urteils erforderlichen Regelungen getroffen. Die entsprechenden Vorschriften des Biersteuergesetzes sowie der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz werden aufgehoben. Stickstoff wird als Treibgas beim Ausschank des Bieres zugelassen.

Um die zur ausreichenden Information der Verbraucher erforderliche einheitliche Kenntlichmachung der von der Verkehrsauffassung abweichenden Beschaffenheit des Bieres zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung Vorschriften über die notwendigen Angaben und ihre Anbringung getroffen.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Die eventuellen Mehrkosten durch zusätzliche Angaben bei Bieren, die nicht dem Reinheitsgebot entsprechen, sind gemessen an den Gesamtkosten unbedeutend, so daß im Einzelfalle Preiserhöhungen kaum zu erwarten sind. Von daher werden auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwartet, zumal sich die zusätzlichen Kosten bei Ware in Fertigpackungen nur bei ausländischen Herstellern niederschlagen, die bisher auf dem deutschen Markt nicht vertreten waren.

Zu § 1:

§ 1 Abs. 1 löst § 10 Abs. 1 Satz 1 Biersteuergesetz ab und übernimmt dessen Regelungsgehalt, in den § 9 Abs. 11 BierStG einbezogen wird. Damit bleibt die Bezeichnung "Bier" auch für mit Süßstoff hergestellte obergärige Biere mit niedrigem Stammwürzegehalt zulässig, soweit die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung eine solche Verwendung vorsieht.

Für im Inland hergestellte Getränke wird auf diese Weise festgeschrieben, daß sie nur dann unter der Bezeichnung "Bier" in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie nach den Bestimmungen über das deutsche Reinheitsgebot gebraut sind. Die Vorschrift stützt sich auf § 19 Nr. 4 Buchstabe a LMBG.

Im Urteil vom 12. März 1987, Rechtssache 178/84, hat der EuGH entschieden, daß die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EWG-Vertrag verstoßen hat, daß sie das Inverkehrbringen von in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestelltem und in den Verkehr gebrachtem Bier untersagt hat, wenn dieses nicht den §§ 9 und 10 des Biersteuergesetzes entspricht.

Einerseits stellt der EuGH fest, daß eine Regelung, nach der die Verwendung von Zusatzstoffen von einer vorherigen Zulassung abhängig gemacht wird, dem legitimen gesundheitspolitischen Ziel entspricht, die unkontrollierte Aufnahme von Zusatzstoffen mit der Nahrung einzuschränken.

Andererseits folgert der EuGH aus dem Artikel 36 Satz 2 EWG-Vertrag zugrundeliegenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, daß alle in einem Mitgliedstaat zugelassenen Zusatzstoffe im Falle der Einfuhr eines Erzeugnisses aus diesem Mitgliedstaat zugelassen werden müssen, wenn sie u. a. unter Berücksichtigung der Ergebnisse der internationalen wissenschaftlichen Forschung keine Gefahr für

die Gesundheit darstellen und einem echtem Bedürfnis, insbesondere technologischer Art, entsprechen. Die Wirtschaftsteilnehmer müßten die Möglichkeit haben, in einem leicht zugänglichen Verfahren, das innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden kann, zu beantragen, daß die Verwendung bestimmter Zusatzstoffe durch einen Rechtsakt von allgemeiner Wirkung zugelassen wird.

Diesen Forderungen Rechnung tragend, wird in Absatz 2 eine Ausnahme von dem Grundsatz gemacht, daß in der Bundesrepublik Deutschland nur solche Getränke unter der Bezeichnung "Bier" in den Verkehr gelangen dürfen, die dem deutschen Reinheitsgebot (§ 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 Biersteuergesetz) entsprechen. § 1 Abs. 2 nimmt Bier, das außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung im jeweiligen Herstellungsland unter der Bezeichnung "Bier" oder einer dieser Bezeichnung entsprechenden Verkehrsbezeichnung verkehrsfähig ist, von der Geltung des Absatzes 1 aus.

Diese Getränke dürfen allerdings nur unter der Bezeichnung "Bier" in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechen. Danach bedarf es zunächst einer Zulassung für solche Zusatzstoffe, die entsprechend dem im Herstellungsland geltenden Recht bei der Bierbereitung verwendet werden, nach deutschem Recht für Bier aber bisher nicht zugelassen sind. Für sie kann von dem Interessenten eine Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG beantragt werden, die - nach Abschluß der vom EuGH eingeräumten Prüfungen - vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ggf. für alle Antragsteller erteilt wird, die hinsichtlich einer Verwendung von zulassungspflichtigen Zusatzstoffen gleichartige Biere desselben Herstellungslandes einführen wollen.

Zu § 2:

Der EuGH hält es für zulässig, daß bei Bier, das mit anstelle von Malz verwendeten Stoffen und Zusatzstoffen gebraut ist, die Kenntlichmachung dieser von der deutschen Verkehrsauffassung abweichenden Beschaffenheit vorgeschrieben und den deutschen Verbrauchern durch eine angemessene Etikettierung die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Wahl in Kenntnis der verwendeten Inhaltsstoffe zu treffen.

Absatz 1 Satz 1 macht daher die Verkehrsfähigkeit von Bier im Sinne des § 1 Abs. 2, das mit anstelle von Malz verwendeten Stoffen, Zusatzstoffen oder anderen Stoffen gebraut ist, die für deutsches Bier nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 des Biersteuergesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen nicht verwendet werden dürfen, davon abhängig, daß diese in der näher beschriebenen Weise angegeben werden. Bei unter Verwendung von Zucker hergestelltem Bier bleibt es bei der bisherigen Kenntlichmachungsvorschrift, die nun in § 3 Abs. 3 übernommen worden ist.

Zusätze im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind z. B. "mit", "hergestellt mit" oder "hergestellt unter Verwendung von".

Die Vorschriften über die Art der Kenntlichmachung folgen den in der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (79/112/EWG) entwickelten Grundsätzen. Danach wird in Absatz 2 Satz 1 vorgeschrieben, daß die Stoffe in absteigender Folge ihres Gewichtsanteils mit ihrer Verkehrsbezeichnung im Sinne von § 4 LMKV anzugeben sind.

Absatz 3 Satz 1 gibt entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 3 Satz 2 LMKV die Möglichkeit, anstelle der vollständigen Verkehrsbezeichnung der Zusatzstoffe vereinfachte und für den Verbraucher verständlichere Bezeichnungen anzugeben, wenn solche Bezeichnungen in Anlage 2 Spalte 6 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vorgesehen sind.

Soweit Zusatzstoffe unter einen der in Anlage 2 der LMKV genannten und die Wirkungsweise des Stoffes beschreibenden Klassennamen fallen, ist nach Absatz 3 Satz 2 im Interesse einer sachgerechten Unterrichtung des Verbrauchers entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 4 Nr. 2 LMKV zunächst der Name dieser Klasse anzugeben. Die zusätzliche Verpflichtung zur Angabe der Verkehrsbezeichnung stellt eine umfassende Information des Verbrauchers über die im einzelnen zugesetzten Zusatzstoffe sicher. Als Verkehrsbezeichnung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die vereinfachte Bezeichnung nach Spalte 6 der Anlage 2 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung anzusehen.

Absatz 4 führt die Gegenstände an, auf denen eine Kenntlichmachung anzubringen ist. Außerdem werden Ort und Art der Kenntlichmachung den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 LMKV entsprechend geregelt. Damit soll ein umfassender Schutz des Verbrauchers vor Täuschung im Verkehr mit Bier gewährleistet werden.

Die Vorschrift stützt sich auf § 19 Nr. 4 Buchstabe b LMBG.

Zu § 3:

Absatz 1 schreibt aus Gründen des Verbraucherschutzes vor Täuschung bestimmte Bezeichnungen für Biere unterhalb der Vollbiergrenze vor.

Im Anschluß an die Rechtsprechung des EuGH muß nämlich davon ausgegangen werden, daß auch das Verkehrsverbot des § 10 Abs. 3 Satz 1 Biersteuergesetz für Biere mit bestimmten Stammwürzegehalten, die zwischen denen der vier Biergattungen (§ 3 Abs. 2 Sätze 5 bis 7 Biersteuergesetz) liegen, auf Importbier nicht mehr angewendet werden darf.

Da diese sogenannten Lückenbiere auf den deutschen Markt gebracht werden dürfen, ist die Bezeichnungsregelung für Bier (§ 10 Abs. 2 Biersteuergesetz) unvollständig geworden.

Absatz 1 übernimmt daher die Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 1 des Biersteuergesetzes und schließt die aufgetretene Lücke im Bezeichnungsrecht, indem er für Importbier und für Bier, das in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt worden ist, vorsieht, daß auch die unter der Vollbieregrenze liegenden Lückenbiere nur unter bestimmten Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden dürfen. Danach darf Bier, das nicht den Stammwürzegehalt des Schankbieres erreicht, nur unter der Bezeichnung "Bier mit niedrigem Stammwürzgehalt" und Bier, das diesen zwar erreicht, nicht aber den Stammwürzegehalt des Vollbieres, nur unter der Bezeichnung "Schankbier" in den Verkehr gebracht werden.

Die bislang vorgeschriebene Bezeichnung "Einfachbier" wird durch die wertneutrale Angabe "Bier mit niedrigem Stammwürzegehalt" ersetzt, um Einwendungen der EG-Kommission im Notifizierungsverfahren nach der Richtlinie 83/189/EWG abzuwehren. Diese hatte die Auffassung vertreten, die Bezeichnung "Einfachbier" erwecke beim Verbraucher den Eindruck minderer Qualität. Dies werde zu einer Diskriminierung der in anderen Mitgliedstaaten hergestellten Biere führen, da diese häufig mit weniger als 7 v.H. Stammwürze gebraut werden.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Biersteuergesetzes.

Einer Kennzeichnung des Vollbieres bedarf es nicht, weil auch in § 10 Abs. 2 Biersteuergesetz eine Verpflichtung zur Kennzeichnung von Vollbier nicht bestand. Bei einem nicht mit dem Namen einer Biergattung gekennzeichneten Bier erwartet der deutsche Verbraucher Vollbier, weil Einfachbier und Schankbier als solches bezeichnet werden mußten, Starkbiere andererseits freiwillig als solche gekennzeichnet werden, um den höheren Preis zu rechtfertigen.

Der Bundesminister der Finanzen hat für aus EG-Mitgliedstaaten eingeführte Biere eine allgemeine Ausnahmege-
nehmigung vom Verkehrsverbot für Lückenbiere erteilt. Für die Zeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zur beabsichtigten Aufhebung des Verkehrsverbots des § 10 Abs. 3 BierStG erwägt er eine allgemeine Ausnahmege-
nehmigung für alle Biere, die unter das Verkehrsverbot fallen.

Absatz 3 faßt für die Kenntlichmachung der Verwendung von Zucker die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Satz 3 Biersteuergesetz sowie des § 26 Abs. 1 bis 3 der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz zusammen. Hinsichtlich der Art und Weise der Kenntlichmachung wird zur Vereinfachung auf § 2 Abs. 4 Bezug genommen.

Die Absätze 1 Satz 1 und 3 der Vorschrift sind gestützt auf § 19 Nr. 4 Buchstabe b LMBG. Absatz 1 Satz 2 ist auf § 19 Nr. 1 LMBG und Absatz 2 auf § 19 Nr. 4 Buchstabe a LMBG gestützt.

Zu § 4:

Die Vorschrift übernimmt die Vorschriften des § 20 Abs. 3 und 4 der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz über die allgemeine Verwendung von Kohlensäure und läßt diese nun auch für den ebenfalls gesundheitlich unbedenklichen Stickstoff zu.

Stickstoff bietet gegenüber der schon bisher in § 20 Abs. 4 der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz bei der Bierherstellung allgemein zugelassenen Kohlensäure den Vorteil, daß er ein Inertgas ist und sich in Bier praktisch nicht löst. Die Voraussetzung der technologischen Erforderlichkeit schließt es andererseits nicht aus, mehrere gesundheitlich unbedenkliche Zusatzstoffe nebeneinander zu demselben Zweck zuzulassen.

In mehreren EG-Mitgliedstaaten ist die Verwendung von Kohlensäure ohne die Beschränkungen der Absätze 1 und 2, von Stickstoff ohne die Beschränkungen des Absatzes 2 zulässig. Ihre Erstreckung auf in diesen Ländern rechtmäßig hergestellte Biere würde daher eine nach Artikel 30 EWG-V verbotene Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung darstellen, die nicht aufgrund Artikel 36 EWG-V gerechtfertigt werden kann. Aus diesem Grunde nimmt Absatz 3 außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung hergestellte Biere von den Beschränkungen der Absätze 1 und 2 aus.

Die Absätze 1 bis 3 sind gestützt auf § 12 Abs. 1 Nr. 1 LMBG.

Ermächtigungsgrundlage für Absatz 4 ist § 16 Abs. 1 Satz 2 LMBG.

Zu § 5:

Im Absatz 1 werden vorsätzliche Verstöße gegen § 1 Abs. 1, §§ 2 und 3 strafbewehrt.

Absatz 2 enthält die Bußgeldbewehrung für fahrlässige Verstöße gegen die genannten Vorschriften.

Zu § 6:

Durch § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 werden die Vorschriften des Biersteuergesetzes und der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz aufgehoben, deren Regelungsinhalt in diese Verordnung übernommen worden ist. Durch § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird der Text des § 18 Abs. 1 Nr. 4 Biersteuergesetz berichtigt. Rechtsgrundlage ist Artikel 4 Abs. 1 Nr. 8 und 9 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts.

Zu § 7:

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 8:

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens allgemein auf den Tag nach Verkündung der Verordnung fest.

Die Einführung der neuen Verkehrsbezeichnung "Bier mit niedrigem Stammwürzegehalt" erfordert eine angemessene Übergangsfrist für bisher als "Einfachbier" in Verkehr gebrachte Biere.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Bierverordnung

/ Der Bundesrat hat in seiner 614. Sitzung am 1. Juni 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Drucksache 277/90 (Beschluß)

Anlage

Ä n d e r u n g e n
der
Bierverordnung

1. Zu § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1
sind jeweils die Worte "den dazu ergangenen Durchführungs-
bestimmungen"
durch die Worte "den §§ 16 bis 22 der Durchführungsbestim-
mungen zu diesem Gesetz"
zu ersetzen.

Begründung:

Verstöße gegen § 1 Abs. 1 und
§ 2 Abs. 1 sollen in § 5 straf-
und bußgeldbewehrt werden. Unter
dem Gesichtspunkt der Bestimm-
theit erscheint es erforderlich,
die Verweisung auf die Durchfüh-
rungsbestimmungen zu § 9 Bier-
steuergesetz zu präzisieren.

2. Zu § 2 Abs. 4 Nr. 1

In § 2 Abs. 4 ist die Nummer 1 durch folgenden Halbsatz zu ergänzen:

"bei Abgabe der Fertigpackungen in Gaststätten zusätzlich auf den Getränkekarten,".

Begründung:

In Gast- und Speisewirtschaften steht dem Gast bei der Auswahl der Getränke in aller Regel nur die Getränkekarte, nicht aber die Fertigpackung (Flasche/Dose) mit den entsprechenden Angaben bezüglich einer Abweichung vom Reinheitsgebot zur Verfügung. Aus Gründen des Täuschungsschutzes sind diese Angaben somit auch auf den Getränkekarten erforderlich.